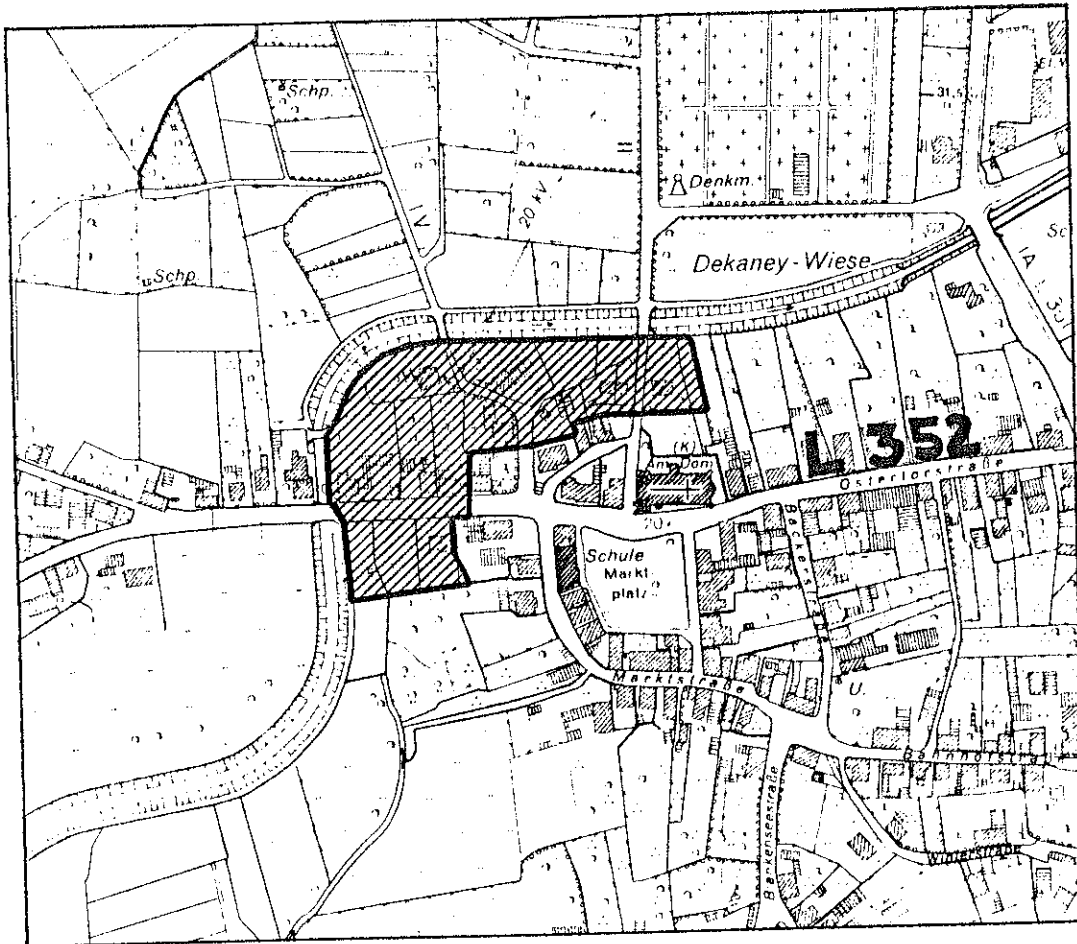


FLECKEN BÜCKEN

Örtliche Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Bereiches "Gartenstraße" (Nr. 2)



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Katasteramtes Syke

Die Bezirksregierung Hannover hat mit Verfügung 310.2-24001.3-56/3/84 vom 18.12.1984 die vorstehend genannte örtliche Bauvorschrift mit der Maßgabe genehmigt, daß für die Farbangaben in Bezug auf verputzte Fassaden noch ein in der Praxis nachprüfbarer Rahmen (RAL-Farbregister) festgesetzt wird.

Der Rat des Fleckens Bücken ist dieser Maßgabe mit Beschluß vom 12.2.1985 beigetreten. § 5 Abs. 2 Nr. 1.1 wird wie folgt ergänzt:

"RAL Nrn. 9001 (Cremeweiß) und 9010 (Reinweiß) der Farbreihe Weiß sowie RAL Nrn. 1018 (Zinkgelb), 1021 (Kadmiumgelb), 1012 (Zitronengelb) und 1024 (Ockergelb) der Farbreihe Gelb des Farbregisters RAL 840 HR".

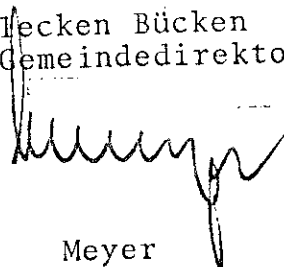
Der räumliche Geltungsbereich der o. a. örtlichen Bauvorschrift liegt im Ortsteil Bücken ~~beiderseits~~ der Landesstraße 352 und ist in dem vorstehenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit einer schraffierten Fläche kenntlich gemacht.

Die örtliche Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Bereiches "Gartenstraße" (Nr. 2) liegt mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Bücken, Marktstraße 22, 2811 Bücken, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) beim Zustandekommen der o. a. örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Flecken Bücken geltend gemacht worden ist. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der örtlichen Bauvorschrift verletzt worden sind.

Bücken, den 27. Februar 1985

Flecken Bücken
Der Gemeindedirektor



Meyer